

# **Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Waldkraiburg**

**vom 19. Dezember 2007**

**(zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010)  
- Änderungen eingearbeitet -**

Die Stadt Waldkraiburg erlässt auf Grund der von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), Art. 20 und 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-F), zuletzt geändert durch § 6 Nachtraghaushaltsgesetz 2006 vom 9.5.2006 (GVBl. S. 193) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 962), eine Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Waldkraiburg.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anmeldegebühr
- § 2 Ausleihgebühr
- § 3 Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr
- § 4 Versäumnisgebühren
- § 5 Mahngebühren
- § 6 Ersatzkosten
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Vorbestellungs- und Leihverkehrskosten
- § 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### Anmeldegebühr

Jeder Benutzer der Stadtbücherei hat eine einmalige Anmeldegebühr von 5,-- € zu entrichten, die mit der Ausstellung des Benutzerausweises fällig wird.

### **§ 2**

#### Ausleihgebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt 15,-- €. Sie berechtigt den Benutzer für 12 Monate -ab der ersten Ausleihe- Medien auszuleihen.

## **BüchereiGebS**

### **301 B S. 2**

(2) Die Vierteljahresgebühr beträgt 5,-- €. Sie berechtigt den Benutzer für 3 Monate -ab der ersten Ausleihe- Medien auszuleihen.

(3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Ausleihgebühr.

(4) Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren sowie Studenten, Stadtpassinhaber, Umschüler, Arbeitslose und Wehr- und Zivildienstleistende sowie schwerbehinderte Menschen zahlen bei Vorlage des entsprechenden Ausweises die ermäßigte Jahresgebühr von 6,--€ bzw. Vierteljahresgebühr von 2,--€.

(5) Für die Benutzung der Bestände innerhalb der Räume der Stadtbücherei ist keine Ausleihgebühr zu entrichten.

(6) Die Ausleihgebühr für DVDs beträgt je Medieneinheit und Ausleihwoche 1,-- €.

### **§ 3**

#### Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr

(1) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr von 5,-- € zu entrichten.

(2) Wird ein Benutzer gemäß § 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Waldkraiburg schadensersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt je Schadensfall 3,-- €.

### **§ 4**

#### Versäumnisgebühren

Nach Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr von 0,20 € je überschrittenem Tag und ausgeliehenem Medium erhoben.

### **§ 5**

#### Mahngebühren

Wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt, fallen zusätzlich zur Versäumnisgebühr folgende Gebühren an:

1. Mahnung: (erfolgt nach 5 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 2,00 €
2. Mahnung: (erfolgt nach 15 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 4,00 €
3. Mahnung: (erfolgt nach 25 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 6,00 €

**§ 6**

Ersatzkosten

10 Ausleihtage nach erfolgloser 3. Mahnung werden für die entliehenen nicht zurückgegebenen Medien zusätzlich zu den Versäumnis- und Mahngebühren die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.

**§ 7**

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 8**

Vorbestellungs- und Leihverkehrskosten

(1) Für Vorbestellungen ist eine Gebühr von 1,-- € je Medium zu bezahlen.

(2) Für Bestellungen, die in den Deutschen Leihverkehr weitergegeben werden, ist ein Kostenanteil von 4,-- € pro Bestellung zu entrichten.

(3) Die der Stadt von verleihenden Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten (besondere Versandarten, Kopien, usw.) sind vom Benutzer der Stadt zu erstatten.

**§ 9**

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.